



Zuletzt aktualisiert am:

Donnerstag, 5. März 2015

Häufige Fragen zu SwissPRTR

Inhaltsverzeichnis

Nutzen	3
Was gewinnt die Öffentlichkeit mit dem PRTR?	3
Was gewinnen Betriebe vom PRTR?	3
Was gewinnen Behörden vom PRTR?	3
Datenqualität und mögliche Auswertungen	3
Wie repräsentativ sind die Daten im SwissPRTR?	3
Wie ist die Qualität der Daten zu beurteilen?	4
Was muss bei Auswertungen beachtet werden?	4
Wie können die Daten des SwissPRTR verwendet werden?	5
Meldepflicht	5
Welche Firmen melden ihre Daten dem SwissPRTR?	5
Wieso sind gewisse Angaben im SwissPRTR vertraulich?	5
Bedeutung der Schadstoffe und deren Freisetzung	6
Wieso wurden gerade diese Schadstoffe für das SwissPRTR ausgewählt?	6
Was für Schadstofffreisetzungen sind im PRTR erfasst?	6
Gefährden die für das SwissPRTR gemeldeten Schadstoffmengen die Gesundheit?	6
Zahlenmässige Bedeutung der Schadstofffreisetzungen	6
In welchen Einheiten werden die Schadstoffzahlen im SwissPRTR angegeben?	6
Wieso stammen die Zahlen des SwissPRTR aus Messungen, Berechnungen und Schätzungen?	7
Bedeutet eine für das SwissPRTR gemeldete Schadstoffmenge, dass durch die Freisetzung Grenzwerte überschritten werden?	7

Freisetzungen aus diffusen Quellen	7
Was ist unter „diffusen Quellen“ zu verstehen?	7
Woher stammen die Daten über Freisetzungen aus diffusen Quellen?	7
Fragen zur Abfallentsorgung	8
Weshalb setzen Abwasserreinigungsanlagen und Kehrlichtverbrennungsanlagen relativ grosse Mengen von einzelnen Schadstoffen frei?	8
Sind Deponien meldepflichtig?	8
Wird die Abfallverbrennung in einer Kehrlichtverbrennungsanlage als Verwertung bezeichnet, wenn die Verbrennungswärme genutzt wird?	9
Häufigste Fragen der Betriebe aus dem ersten Meldejahr	9
Ist die Kosmetikindustrie meldepflichtig?	9
Asbestsanierung und Umbau eines Bürogebäudes: Muss der entstehende Abfall und Sonderabfall gemeldet werden?	9
Muss der bei der Revision der Anlage entstehende Sonderabfall gemeldet werden?	9
Sind Abfallmengen aufgrund von Überschwemmungen meldepflichtig?	9
Sonderabfälle werden über mehrere Jahre gesammelt: Kann ein Durchschnittswert gemeldet werden?	9
Summenparameter (flüchtige organische Verbindungen ohne Methan „NMVOC“): Ist Dichlormethan einzeln und in der Summe der NMVOC zu melden?	9

Nutzen

Was gewinnt die Öffentlichkeit mit dem PRTR?

- Das SwissPRTR schafft Transparenz und erlaubt die Identifikation von nationalen, regionalen und lokalen Zusammenhängen.
- Das SwissPRTR schafft Umweltbewusstsein, erleichtert die Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und fördert die Kommunikation.
- Das SwissPRTR hilft, Schadstofffreisetzungen zu reduzieren, und unterstützt damit nachhaltig das Vorsorgeprinzip.
- Das SwissPRTR leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Produktionsbetrieben.

Was gewinnen Betriebe vom PRTR?

Das SwissPRTR trägt dazu bei,

- Transparenz zu schaffen,
- Entscheidungsgrundlagen für das Management zur Verfügung zu stellen,
- Ökoeffizienz und Produktivität zu verbessern,
- gesellschaftliche Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

Was gewinnen Behörden vom PRTR?

- Das SwissPRTR dient als Grundlage für die Erarbeitung langfristig angelegter Strategien und Instrumente zur Steuerung von Schadstofffreisetzungen in Luft, Wasser oder Boden sowie von Transfers von Abfällen und Schadstoffen in Abwasser.
- Das SwissPRTR ist ein zukunftsorientiertes Führungsinstrument für das nachhaltige Management von Schadstofffreisetzungen sowie von Transfers von Abfällen und Schadstoffen in Abwasser.

Datenqualität und mögliche Auswertungen

Wie repräsentativ sind die Daten im SwissPRTR?

Die Meldepflicht im SwissPRTR gilt gemäss Verordnung (PRTR-V) nur für Betriebe mit bestimmten Anlagen. Je nach Branche muss erst ab einem bestimmten Kapazitätsschwellenwert und ab einem Schwellenwert für jeden Schadstoff beziehungsweise Abfallmenge gemeldet werden. Die Betriebe mit erheblichen Freisetzungen oder Transfers sind daher erfasst.

Betriebe unter den Kapazitätsschwellenwerte sowie alle Betriebe, bei denen keine Schwellenwerte überschritten werden, müssen keine Daten eingeben. Es steht ihnen jedoch frei, diese Angaben auf freiwilliger Basis vorzunehmen. Die Tatsache, dass ein Betrieb im SwissPRTR erscheint, bedeutet daher nicht notwendigerweise, dass der Schwellenwert für einen Schadstoff überschritten wurde.

Meldepflichtig sind 86 Schadstoffe, die verschiedene Auswirkungen haben. Sie können die Gesundheit beeinträchtigen, negative Auswirkungen auf die Umwelt haben oder zum Treibhauseffekt beitragen. Andere als diese 86 Schadstoffe werden im PRTR nicht erfasst, auch wenn sie entsprechende Eigenschaften haben.

Wie ist die Qualität der Daten zu beurteilen?

Die Daten werden mit sehr unterschiedlichen Methoden erhoben, und entsprechend variiert ihre Qualität. Die Betriebe melden gemäss Verordnung (PRTR-V) die besten verfügbaren Daten. Diese können auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen beruhen und sind somit bezüglich ihrer Genauigkeit wie auch ihrer Präzision von Betrieb zu Betrieb verschieden. Diese Eigenschaft des PRTR muss bei Vergleichen zwischen Betrieben berücksichtigt werden.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: die Berechnung von Frachten basiert auf der Erfassung von Konzentrationen und Mengen oder Abgasvolumen. Eine Hochrechnung von Frachten aus kleinen Mengen mit hohen Konzentrationen ergibt nicht dieselbe Genauigkeit wie diejenige aus niedrigen Konzentrationen (nahe der Nachweisgrenze) und grossen Mengen.

Es ist die Aufgabe der Betriebsinhaberin sicherzustellen, dass die im SwissPRTR veröffentlichten Daten vollständig sind, auf einheitlichen Definitionen beruhen und nachvollziehbar sind.

Was muss bei Auswertungen beachtet werden?

Bei allen Auswertungen muss darauf geachtet werden, dass nur Betriebe mit bestimmten Anlagen und nur Freisetzungen ab einer gewissen Grösse meldepflichtig sind. Die Anlagen und Kapazitätsschwellen sind im Anhang 1, die Schwellenwerte für Schadstoffe im Anhang 2 der PRTR-V zu finden. Meldungen unterhalb dieser Schwellenwerte können auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Auswertung „nach Haupttätigkeit“ auf der Seite der Schadstoffauswahl zeigt jeweils die Summe der Freisetzungen an.

- Ohne geographische Einschränkungen gilt die Tabelle für die ganze Schweiz. Die prozentualen Anteile der Freisetzungen werden angezeigt.
 - Wenn Daten über die Gesamtfreisetzung inklusive diffuser Quellen vorhanden sind, wird die Summe der Freisetzungen aus Modellen für die ganze Schweiz berechnet. Dafür ist das BAFU verantwortlich (siehe Abschnitt „Diffuse Quellen“). Diese Summe enthält die Freisetzungen der gemeldeten Punktquellen sowie von nicht meldepflichtigen Betrieben, Haushalten, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und weiteren Quellen. Die aufgelistete Freisetzung aus diffusen Quellen wird als Differenz zwischen der berechneten Summe und den gemeldeten Punktquellen gebildet:

Diffuse Quellen	=	Summe Freisetzungen CH (aus Modellen)	-	im SwissPRTR erfasste Punktquellen
------------------------	----------	--	----------	---

- Liegen keine Daten über Freisetzungen aus diffusen Quellen vor, so beziehen sich die angezeigte Summe und die prozentuale Verteilung auf die angezeigten, gemeldeten Punktquellen:

Summe Freisetzungen	=	im SwissPRTR erfasste Punktquellen
---------------------	---	------------------------------------

- Wenn eine geographische Einschränkung gemacht wurde, werden die angezeigten Werte der Haupttätigkeiten für den gewählten geographischen Bereich summiert. Diffuse Quellen werden in diesem Fall nicht angezeigt, da diese Information nur für die ganze Schweiz verfügbar ist.

Wie können die Daten des SwissPRTR verwendet werden?

Wegen der Höhe der Meldeschwellen geben die Daten jeweils eine Übersicht über die meldepflichtigen Betriebe einer Branche.

Werden Daten des SwissPRTR für wissenschaftliche Zwecke verwendet, sollen folgende Eigenschaften eines PRTR berücksichtigt werden:

- die Daten werden in Selbstverantwortung der Betriebe gemeldet
- die Behörden können nachträgliche, begründete Korrekturen an bereits veröffentlichten Daten erlauben
- es handelt sich beim SwissPRTR aufgrund der Vorgaben betreffend Meldepflicht nicht um einen vollständigen Datensatz
- die zu erwartende Unsicherheit der Daten hängt von der Methode der Datenerhebung und somit vom Betrieb und vom erfassten Prozess ab. Vergleiche zwischen verschiedenen Daten sind demnach mit einer nicht quantifizierbaren Unsicherheit behaftet.

Die im SwissPRTR erfassten Daten dienen dazu, die räumliche Verteilung der wichtigsten Punktquellen für spezifische Schadstoffe zu identifizieren, zeitliche Trends zu überwachen und langfristige Strategien zur Steuerung von Freisetzungen zu erarbeiten. Die Datenerhebung unterstützt die Betriebe im Optimieren ihrer Prozesse und bei der Effizienzsteigerung durch die Reduktion oder Vermeidung von Schadstofffreisetzungen oder Abfällen.

Meldepflicht

Welche Firmen melden ihre Daten dem SwissPRTR?

Eine Firma ist meldepflichtig, wenn sie eine Anlage betreibt, die im Anhang 1 der PRTR-Verordnung aufgelistet ist. Im Anhang 1 werden für die einzelnen Anlagen auch Kapazitätsschwellenwerte festgelegt: ein Wärmekraftwerk ist zum Beispiel nur meldepflichtig, wenn es eine Kapazität von 50 MW überschreitet.

Für die einzelnen Schadstoffe bestehen ebenfalls Schwellenwerte, unterhalb derer keine Meldung erforderlich ist. Diese Schwellenwerte sind für jeden Schadstoff einzeln festgelegt und im Anhang 2 der Verordnung aufgelistet. Aufgrund der in allgemeinen guten Umweltperformance der Betriebe und der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Luftreinhaltung und Gewässerschutz werden die Schwellenwerte oft unterschritten, womit die Meldepflicht entfällt.

Wieso sind gewisse Angaben im SwissPRTR vertraulich?

Gemäss der PRTR-Verordnung kann ein Betrieb beantragen, dass seine Daten vertraulich behandelt und somit nicht veröffentlicht werden. Dies wird bewilligt, wenn ein begründetes, schutzwürdiges privates oder öffentliches Interesse gemäss Artikel 7 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 vorliegt.

Bedeutung der Schadstoffe und deren Freisetzung

Wieso wurden gerade diese Schadstoffe für das SwissPRTR ausgewählt?

Die Liste wurde von einer Arbeitsgruppe der UNO-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) zusammengestellt und im Protokoll von Kiew 2003 für die Vertragsparteien festgelegt. Die gemeinsame Liste der Schadstoffe ist eine der Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit der nationalen Schadstoffregister. Sie enthält auch Substanzen, deren Verwendung in der Schweiz eingeschränkt oder verboten ist.

Was für Schadstofffreisetzungen sind im PRTR erfasst?

Das PRTR umfasst sowohl regelmässige, unregelmässige oder einzelne Freisetzungen, die absichtlich oder unabsichtlich erfolgen. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Kohlendioxid ist das normale Hauptprodukt von Verbrennungsprozessen (zusammen mit Wasser, das nicht im Register aufgelistet wird). Andere Stoffe wie Stickstoffoxide oder Kohlenmonoxid entstehen dabei als Nebenprodukte. Ihre Anteile hängen vom Brennstoff und den Bedingungen ab, unter denen die Verbrennung stattfindet.
- Substanzen wie Pflanzenschutzmittel oder Streusalz im Strassenunterhalt werden bewusst in die Umwelt abgegeben, um eine beabsichtigte Wirkung zu erzielen.
- In Abwasserreinigungsanlagen werden Rückstände aus Haushaltungen durch chemische und biologische Prozesse geklärt. Dabei wird ein Teil des organischen Materials in seine Bestandteile abgebaut, weshalb das geklärte Wasser eine erhebliche Menge an organischem Kohlenstoff und Nährstoffen in Form von Stickstoff- und Phosphorverbindungen mit sich führt.
- Einige Substanzen werden als Verluste in die Umwelt freigesetzt (bei Produktionsprozessen, während der Nutzungsphase eines Produktes, durch Korrosion und Abrieb oder bei dessen Entsorgung sowie bei Unfällen).

Gefährden die für das SwissPRTR gemeldeten Schadstoffmengen die Gesundheit?

Das Schadstoffregister kann darauf keine direkte Antwort geben. Es dient der Transparenz und als Grundlage der Kommunikation und ermöglicht weitergehende Fragestellungen. Kurze Informationen über die Schadstoffe finden Sie in der Beschreibung jedes Schadstoffes. Die Eigenschaften und möglichen Wirkungen der Schadstoffe sind sehr verschieden.

Zahlenmässige Bedeutung der Schadstofffreisetzungen

In welchen Einheiten werden die Schadstoffzahlen im SwissPRTR angegeben?

Schadstoffspezifische Angaben, also Freisetzungen in Luft, Wasser oder Boden sowie Transfers von Schadstoffen im Abwasser sind in Kilogramm pro Jahr (kg/a) angegeben. Es handelt sich um absolute Mengen; Verdünnungseffekte spielen keine Rolle. Abfälle und Sonderabfälle werden in Tonnen pro Jahr (t/a) angegeben.

Wieso stammen die Zahlen des SwissPRTR aus Messungen, Berechnungen und Schätzungen?

Gemäss der PRTR-Verordnung ist die Methode so zu wählen, dass die bestmöglichen Informationen gewonnen werden. In der Praxis ist es oft schwierig und aufwändig, Emissionswerte zu messen, vor allem wenn die Aussage über ein Jahr gelten soll. Deshalb sind Daten aus Berechnungsmodellen (z. B. basierend auf Stoffbilanzen oder Emissionsfaktoren) oder Schätzungen (basierend auf Annahmen und Modellrechnungen) zugelassen. In vielen Fällen sind Messungen nicht unbedingt genauer als Berechnungen oder Schätzungen.

Bedeutet eine für das SwissPRTR gemeldete Schadstoffmenge, dass durch die Freisetzung Grenzwerte überschritten werden?

Nein, die Meldepflicht ist unabhängig von allfälligen Grenzwerten.

Freisetzungen aus diffusen Quellen

Was ist unter „diffusen Quellen“ zu verstehen?

Unter diffusen Quellen sind alle Freisetzungen zu verstehen, die nicht an einem genau definierbaren Ort entstehen. Typische diffuse Quellen sind der Verkehr, aber auch Haushalte, die in ihrer Gesamtheit über das Land verteilt sind. Weitere diffuse Quellen sind Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, wobei nur die Betriebe zu den diffusen Quellen gezählt werden, die nicht meldepflichtig sind. Diese Werte werden für jeden Schadstoff als Differenz zwischen dem Total für die Schweiz und den gemeldeten Freisetzungen aus den Betrieben berechnet.

Für die Berechnung der Freisetzungen durch diffuse Quellen ist das BAFU verantwortlich. Es stützt sich dabei auf den aktuellen Stand des Wissens, der aufgrund von Erhebungen, Berechnungen und Modellierungen vorliegt.

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Abschnitten:

- im Kapitel „Freisetzungen aus diffusen Quellen“, Abschnitt „woher stammen die Daten über Freisetzungen aus diffusen Quellen“
- im Kapitel „Datenqualität und mögliche Auswertungen“, Abschnitt „Auswertungen“.
- Unter der Internetseite der Abteilung Luftreinhaltung und NIS des BAFU: www.bafu.admin.ch/luft

Woher stammen die Daten über Freisetzungen aus diffusen Quellen?

Die Daten basieren auf Kombinationen von Messungen und Berechnungsmodellen.

Luft

Die Daten basieren auf der internationalen Berichterstattung im Bereich Luft und Klima.

Daten der Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, Bundesamt für Umwelt, BAFU, Bern

Wasser

Berechnung der Abteilung Wasser, Bundesamt für Umwelt, BAFU, Bern

Als Ausgangspunkt wurden Durchschnittswerte der Jahre 2005 bis 2007 der Messstation Weil am Rhein verwendet. Um von den Werten im Rhein auf die ganze Schweiz zu extrapolieren, wurde mit dem Faktor 1.138 multipliziert, basierend auf Tabelle 4.2 der folgenden Arbeit:

- Jürg Zobrist, Laura Sigg, Ursula Schoenenberger: NADUF - thematische Auswertung der Messresultate 1974 bis 1998, Schriftenreihe der EAWAG Nr. 18, ISBN: 3-906484-33-5, Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz EAWAG, CH-8600 Dübendorf-Zürich (Schweiz) 2004

Fragen zur Abfallentsorgung

Weshalb setzen Abwasserreinigungsanlagen und Kehrichtverbrennungsanlagen relativ grosse Mengen von einzelnen Schadstoffen frei?

Kehrichtverbrennungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen leisten wichtige Beiträge zum Schutz der Umwelt. Abwasserreinigungsanlagen behandeln das Abwasser von Industrie, Gewerbe und Haushalten. Dabei wird die Fracht an Schadstoffen so effizient reduziert, dass das gereinigte Wasser in ein natürliches Gewässer eingeleitet werden kann. Durch die unkontrollierte Verbrennung von Kehricht in Hausfeuerungen oder durch die Ablagerung in wilden Deponien würden massiv mehr Schadstoffe in die Umwelt gelangen als durch die Behandlung in einer Kehrichtverbrennungsanlage.

Die Anlagen entsprechen in der Schweiz in der Regel dem aktuellen Stand der Technik. Da sie aus chemischen und technischen Gründen nie alle Schadstoffe vollständig eliminieren können, gelangen bestimmte Mengen an Schadstoffen oder deren Abbauprodukten in die Gewässer oder in die Luft. Diese Freisetzungen sind sowohl den Betreibern als auch den Behörden bekannt und werden überwacht. Damit wird sichergestellt, dass entsprechende Grenzwerte eingehalten werden.

Um die Freisetzungen aus Abwasserreinigungsanlagen und Kehrichtverbrennungsanlagen mit den Gesamtmengen in der Schweiz zu vergleichen, müssen neben den meldepflichtigen Punktquellen auch diffuse Quellen berücksichtigt werden. Zu den diffusen Quellen gehören Verkehr, Haushalte und die Landwirtschaft sowie Betriebe, die betreffend SwissPRTR nicht meldepflichtig sind. Durch die Abfrage „Auswahl Schadstoffe - Nach Haupttätigkeit darstellen“ kann zum Beispiel festgestellt werden, dass je über 90% der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor aus solchen diffusen Quellen in die Gewässer gelangen und weniger als 10 % aus Abwasserreinigungsanlagen.

Sind Deponien meldepflichtig?

Nach Anhang 1 der PRTR-Verordnung sind Deponien meldepflichtig, wenn sie eine Aufnahmekapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag oder eine Gesamtkapazität von mehr als 25000 Tonnen haben. Ausgenommen sind Deponien für Inertabfälle. Deponien, die nicht mehr in Betrieb sind, sind nicht meldepflichtig.

Zu beachten sind auch die Schwellenwerte der Schadstofffreisetzungen. Abgedichtete Deponien mit einer Gasfassung haben oft keine meldepflichtigen Freisetzungen, da die Werte unter den Schwellenwerten liegen.

Wird die Abfallverbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage als Verwertung bezeichnet, wenn die Verbrennungswärme genutzt wird?

Nein, die Verbrennung wird im PRTR als „Beseitigung“ bezeichnet, da der Hauptzweck einer Kehrichtverbrennungsanlage die Beseitigung von Kehricht ist. Selbstverständlich ist es sehr zu begrüßen, dass in der Praxis die dabei entstehende Wärme zur Erzeugung von Dampf oder elektrischem Strom genutzt wird.

Häufigste Fragen der Betriebe aus dem ersten Meldejahr

Ist die Kosmetikindustrie meldepflichtig?

Nein, solange keine Anlage nach Anhang 1 der PRTR-V betrieben wird. In der Regel beschränkt sich die Kosmetikindustrie auf Mischen/Formulieren.

Asbestsanierung und Umbau eines Bürogebäudes:

Muss der entstehende Abfall und Sonderabfall gemeldet werden?

Nein, da es sich um bauliche Massnahmen handelt, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Produktionsanlage stehen.

Muss der bei der Revision der Anlage entstehende Sonderabfall gemeldet werden?

Ja, da eine Revision ein normaler Vorgang des Betriebs einer Anlage ist, auch wenn sie nur alle 5-10 Jahre stattfindet.

Sind Abfallmengen aufgrund von Überschwemmungen meldepflichtig?

Nein, da diese Abfälle nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Produktionsanlage stehen.

Sonderabfälle werden über mehrere Jahre gesammelt: Kann ein Durchschnittswert gemeldet werden?

Nein, der individuelle Wert ist zu melden.

Summenparameter (flüchtige organische Verbindungen ohne Methan „NMVOC“):

Ist Dichlormethan einzeln und in der Summe der NMVOC zu melden?

Ja, Schadstoffe, die zu den NMVOC gehören, werden sowohl in der Summe als NMVOC und zusätzlich gemäss Liste einzeln gemeldet.